

## 2. Änderungssatzung

zur

### Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum

vom 15.03.2002

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_.2013 folgende 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen.

#### Artikel 1

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum vom 15.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:
  - (3) Die Traufhöhe – gemessen in Fassadenmitte zwischen der festgelegten Geländeoberfläche und des unteren Abschlusses der Dachhaut – darf bei Gebäuden mit Reetdächern im Bereich A nicht mehr als 2,10 m und im Bereich B nicht mehr als 2,30 m betragen. Bei freistehenden Neubauten mit Reetdach im Bereich A kann eine Traufhöhe von maximal 2,30 m zugelassen werden, wenn das Gebäude sich insoweit gestalterisch in die Umgebung einfügt. Bei hartgedeckten Gebäuden in den Bereichen A und B darf die Traufhöhe 2,70 m nicht überschreiten.
2. § 4 wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:
  - (6) Bei Umbauten und Anbauten an bestehenden Gebäuden können ausnahmsweise Überschreitungen der gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten First- und Traufhöhen zugelassen werden, wenn der genehmigte Bestand diese bereits überschreitet und negative Auswirkungen auf das Ortsbild nicht zu befürchten sind. Die Überschreitungen können dabei maximal bis zu den First- bzw. Traufhöhen des genehmigten Bestands zugelassen werden.
3. § 11 wird um folgenden Absatz (1a) ergänzt:
  - (1a) Für Gebäude als Nebenanlagen können ausnahmsweise lebend begrünte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 25° zugelassen werden, auch wenn das Hauptgebäude eine andere Dacheindeckung und -neigung aufweist.
4. § 12 wird um folgenden Absatz (3a) ergänzt:
  - (3a) Bei freistehenden Garagen können abweichend von Absatz 1 und 2 ausnahmsweise lebend begrünte Dächer als Hartdächer mit einer Mindestdachneigung von 25° zugelassen werden, wenn die Einhaltung der erforderlichen Abstandflächen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.
5. § 12 Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:
  - (5) Im Außenwandbereich sind je Garage
    - Fenster bis zu einer gemeinsamen Gesamtfläche von 1,2 m<sup>2</sup>
    - 1 Tür max. 1,0 x 2,0 m
    - und 1 Torzulässig. Unzulässig ist das Zusammenfassen von 2 Toren bei Doppelgaragen zu einem großen Tor.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25938 Nieblum, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2013

Der Bürgermeister

(LS) \_\_\_\_\_

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Auszuhängen am: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Abzunehmen am: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Tag des Aushangs: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Tag der Abnahme: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

(LS) \_\_\_\_\_

(LS) \_\_\_\_\_